
ABFALLREGLEMENT

der Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. Januar 2025



INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 ZWECK	4
§ 2 GELTUNGSBEREICH	4
§ 3 DEFINITION DER SIEDLUNGSABFÄLLE	5
§ 4 GRUNDSÄTZE	6
§ 5 INFORMATION	6
§ 6 VOLLZUG (ZUSTÄNDIGKEITEN)	6
§ 7 BENÜTZUNGSPFLICHT	7
§ 8 ABLAGERUNGSVERBOT	7
§ 9 ÖFFENTLICHE ABFALLKÖRBE	8
§ 10 VERBRENNEN	8
II. HOL-SAMMLUNGEN	8
A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
§ 11 ORGANISATION	8
§ 12 BEDIENTE STRASSEN	9
§ 13 SAMMELDATEN	9
§ 14 BEREITSTELLUNG	9
B) KEHRRICHTSAMMLUNG	10
§ 15 UMFANG	10
§ 16 BEREITSTELLUNGSART	10
C) GRÜNGUTSAMMLUNG	11
§ 17 UMFANG	11
§ 18 BEREITSTELLUNGSART	11
III. SAMMELSTELLEN	11
§ 19 ANGEBOT	11
§ 20 BETRIEB	12
§ 21 SONDERABFÄLLE	12
IV. FINANZIERUNG	12
§ 22 VERURSACHERPRINZIP UND KOSTENDECKENDE GEBÜHREN	12
§ 23 GEBÜHREN	13

§ 24 BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEBÜHREN	13
§ 25 ABFALLRECHNUNG	13
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 26 RECHTSSCHUTZ	13
§ 27 VOLLSTRECKUNG	14
§ 28 STRAFBESTIMMUNGEN	14
§ 29 INKRAFTTRETEN	14
ANHANG	15

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Niederlenz.
Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Niederlenz zur Verfügung.

§ 3 Definition der Siedlungsabfälle

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle
- 2 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.
- 3 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.
- 4 Siedlungsabfälle bestehen aus:
 - a) Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
 - b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt
 - c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.)
 - d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und Organisatorische Massnahmen erfordert

§ 4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung (Sammelstellen, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen im Informationsblatt Entsorgung. Die Informationen sind auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.
- 2 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei den Gemeindewerken. Sie stehen der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

- 3 Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

§ 7 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
 - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§ 8 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 9 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten
- 2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden

§ 10 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- 4 Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. HOL-SAMMLUNGEN

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat bestimmt dazu die zulässigen Gebindeformen und Bereitstellungsarten.
- 2 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
- 3 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

- 4 Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 12 Bediente Strassen

- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Sammelfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 14 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 13 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen mitgeteilt.

§ 14 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Kehrichtcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Bereitstellungsort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 12 Abs. 2).
- 3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
- 4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtsammlung

§ 15 Umfang

Die Kehrichtsammlung umfasst brennbare Abfälle sowie Sperrgut. Von dieser Sammlung ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 16 Bereitstellungsart

- 1 Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Formen zulässig:
 - Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) entsprechend frankiert mit den offiziellen Entsorgungsmarken
 - Kleinsperrgut (max. Dimensionen je Stück L/B/H: 100/50/50 cm, max. 25kg/Stück) entsprechend frankiert mit Marken
 - Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel enthalten
 - Rollcontainer (800 Liter Inhalt, gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containerplombe für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut
- 2 Sperrgut mit grösseren Abmessungen ist direkt über die Kehrichtverbrennungsanlage oder private Entsorgungsfirmen zu entsorgen
- 3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können von der Gemeinde Rollcontainer verlangt werden.
- 4 Für die Bereitstellung von Kehrichtsäcken in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind vorgängig die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) und die Entleerungskonditionen bei der Gemeinde nachzufragen.

c) Grüngutsammlung

§ 17 Umfang

- 1 Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.
- 2 Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Informationsblatt Entsorgung der Gemeinde zu entnehmen.
- 3 Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Katzensand
 - Hundekot
 - Asche- und Feuerungsrückstände
 - Kunststoffe

§ 18 Bereitstellungsart

- 1 Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kunststoffrollcontainer mit den Volumen von mindestens 140 Liter bis maximal 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), entsprechend ausgerüstet mit einem Datenchip für die gewichtsmässige Erfassung
- 2 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten. Details wie Häckseltermine und Bereitstellung regelt das Informationsblatt Entsorgung

III. SAMMELSTELLEN

§ 19 Angebot

Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas etc.) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Informationsblatt Entsorgung.

§ 20 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und an den jeweiligen Sammelplätzen bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle und dem Informationsblatt Entsorgung abzugeben.

§ 21 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
- 4 Tierkadaver und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tier- und seuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bestimmten Sammelstelle abzuliefern oder direkt abholen zu lassen.

IV. FINANZIERUNG

§ 22 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung und Ausrüstung von Rollcontainern, sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.
- 3 Die Verkaufsstellen der Kehrriechsäcke und Containerplomben sind im Informationsblatt Entsorgung der Gemeinde aufgeführt.

§ 23 Gebühren

- 1 Die Benützung der Kehrriech- & Sperrgut- und Grünabfuhr sind gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und für weitere Entsorgungsdienstleistungen können Gebühren verlangt werden.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 24 Bemessungsgrundlage Gebühren

Die Ansätze der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 25 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 27 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 28 Strafbestimmungen

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 29 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2003, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Rita Eigensatz

Roland Suter

ANHANG

zum Abfallreglement der Gemeinde Niederlenz

Preise inkl. MwSt. 8.1%

GEBÜHRENTARIFE

1.1 Kehricht & Sperrgut

- | | |
|--|-----------|
| ▪ 17 Liter (Sack, 10er Rolle) | Fr. 1.50 |
| ▪ 35 Liter (gelbe Marke) | Fr. 2.50 |
| ▪ 60 Liter (orange Marke) | Fr. 4.00 |
| ▪ 110 Liter (gelbe und orange Marke) | Fr. 6.50 |
| ▪ Containerplomben (800l) für eine Leerung | Fr. 48.00 |
| ▪ Kleinsperrgut bis 25 kg (gelbe und orange Marke) | Fr. 6.50 |

1.2 Grüngut

- | | |
|---|-----------|
| ▪ Andockgebühr je Entleerung Rollcontainer: | |
| Rollcontainer bis 360 Liter (2-Rad) | Fr. 1.00 |
| Rollcontainer grösser 360 Liter (4-Rad) | Fr. 3.75 |
| ▪ Entsorgungskosten je kg (Sammlung und Verwertung) | Fr. 0.229 |
| ▪ Bechippung je Grüncontainer | Fr. 38.00 |

1.3 Häckseldienst

Bis 15 Minuten je Liegenschaft, Finanzierung über Grundgebühr.

Pro angebrochene ¼ Stunde: Fr. 30.00

1.4 Grundgebühr

Pro Haushalt und Betrieb und Jahr: Fr. 39.00

Diese Tarife treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Rita Eigensätz

Roland Suter